



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

Erstenberger, Andreas

München, 1593

VD16 E 3873

Register vber den dritten Thail von der Freystellung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33643

Register.

de Christen.	fol. 186.	Ungehorsam ein vrsach aller Züchty.	fol. 230.
Teutschland gefahr von wegen der Frey- stellung.	fol. 255.	Nichts wandelmbüßige kan wahr sein.	fol. 225.
Verantwortlichkeit was die sey.	193.	Wahrheit ist nit bey vnainigkeit.	fol. 224.
Geistliche Vnderthonen/ auß was vrsach en sie vermaßen in Religionssachen frey zu sein.	fol. 139.	Welthliche Fürsten vnd Obrigkeitten sollen sich in Religionssachen keines verthails annmassen.	fol. 210.
Vnderthonen Religions Freyheit fundam enten vnd Fragen.	fol. 143.	Widertaußer tringen vor andern Reigen auff die Gewissens Freyheit.	fol. 165.
Vnderthonen gebürt nit von ihrer Obrigt keit Gesezen zu verhalten.	fol. 154.	Winkelkirchen.	fol. 222.
Ungehorsam ist des Teuffels dienst.	fol. 161.	Zwinglische Confession.	fol. 226.

Register vber den dritten Theil von der Freystel- lung.

A bschläge sollen nicht für ehrllich ge- halten werden.	fol. 305.	Apologia der Augspurgischen Confessi- on.	fol. 250.
Abfall von der Römischen Kirche/ ist ein vrsach alles vnglücks.	fol. 343.	Apostatarum Stöff.	fol. 355.
Ausschaffung der Sectischen Vndertho- nen/ist nit wider den Religionssachen.	fol. 375.	Apostatae seind den Secten gnuce Reuch,	fol. 313.
Adiaphorischen Verthail von der Augspur- gischen Confession.	fol. 284.	Argument von Propphan auff den Religi- onssachen/quatenus procedat.	fol. 252.
Änigkeit des Glaubens soll allzeit erhal- ten werden.	fol. 407.	Ärme vnd vnuermögen/Item theurung in Teutschlande/wem es zuschreiben.	fol. 419.
Älter Glaub vund Wolstandt in Teutsch- lande.	fol. 343.	Augspurgischer Confession anfang vñ ver- sprung.	fol. 262.
Älter lehr die recht vnd wahr lehr.	fol. 277.	Augspurgischer Confession qui sint. folio 262.	
Anima doctrinæ Luderanæ.	fol. 284.	Augspurgische Confession kan den Pro- phetischen vnd Apostolischen schriftten nicht gemäß seyn/vund daß auß vrsach en.	fol. 262. 261
Apostolisch was sey.	fol. 258.		
Apostolischen Glaubens vnd Traditionē Merckzeichen.	fol. 258.		
Apostolisch seyn/fordert drey ding.	folio		

- Augspurgische Confession ist allein ein
 temporal Symbolum. fol. 271.
 Augspurgisch Confession ist vnbestens
 dig fol. 271.
 Augspurgisch Confession wieder durch
 die Confessionisten selbst verachtet.
 folio. 271.
 Augspurgische Confession bestehet
 mehr auß Gewalt als Wahrheit.
 fol. 272.
 Augspurgischer Confession Mangel
 fol. 273.
 Augspurgische Confession der Catho-
 lischen Lehr gemäß halten/ ist ein vers
 messenheit. fol. 276.
 Augspurgisch Confession ist ein Deck-
 mantel aller Bzzeren. fol. 272.
 Augspurgische Confession communici-
 ret mit unsrer Vordttern Glauben.
 fol. 274.
 Augspurgische Confession ist ein vers
 dampre Lehr. fol. 276.
 Augspurgische Confession ist voller Ir-
 thumb. fol. 276.
 Augspurgische Confession ist ein neue
 Lehr. fol. 277.
 Augspurgische Confession ist parthey-
 ische Winctel Lehr. fol. 278.
 Augspurgisch Confession ist auch vons
 Namens wegen verdächtigt.
 fol. 278.
 Augspurgischer Confession veränderung
 vnd verfälschung. fol. 280.
 Augspurgische Confessiones vilerley
 deren keine mit der andern oberein-
 stummet. fol. 280.
 Augspurgische Confession wird durch
 derselben Bekenner inn vil weg geur-
 thalt. fol. 284.
 Augspurgischer Confessionverwandte
 Weltliche Recht genennet werden.
 fol. 284.
 Augspurgische Confession ein rechte
 wahre Babylonische Confusion.
 fol. 285.
 Augspurgisch Confession ist mancher-
 ley/ pura & impura fol. 287.
 Augspurgische Confession ist ihr selbst
 zuwider. fol. 287.
 Augspurgisch Confession soll mit frey
 gestellt werden. fol. 296.
 Augspurgisch Confession ist im Reich
 mit approbit. fol. 291.
 Augspurgisch Confession kan weder
 durch Kayser noch die Ständt appro-
 bit werden. fol. 292.
 Augspurgische Confession communici-
 ret mit der gemainen Christenheit.
 fol. 293.
 Augspurgisch Confession ist Jünger als
 etlich Bawren. fol. 359.
 Augspurgische Confession absoluit von
 allen Bubenstücken. fol. 365.
 Außhott der Religion halben/ ob es ein
 infamia oder mit sey. fol. 384.
 Augspurgischer Confession Jugendt.
 fol. 395.
 Augspurgischer Confession zerreiffung.
 fol. 419.
 Papsi vnd Bischoff seind der Weltlichen
 Väter. fol. 314.
 Bey Geistlichen seind vil böse Buben.
 fol. 390.
 Beschaidenheit wird an der Obrigkeit
 gelobt. fol. 410.
 Bischoffliche Gewalt vnd Iurisdiction
 ist durch die Confessionisten vnbe-
 dächtlich nidergelegt. fol. 304.
 Bischoffliche Visitationes vnd Refor-
 matio.

Register.

mationes werden vnbillich Tyranny genenn.	fol. 361.	nennen.	fol. 268.
Cammergerichts Assesores werden von zweyerley Religion genommen.	folio 346.	Confessionisten widerrechtig Vorgehen.	folio 268.
Candela sub modio.	fol. 268	Confessionisten appelliren betrieglich auff ein Concilium.	fol. 276.
Caluinisten massen sich der Augspurg gischen Confession an/ sonderlich aber der Apologia.	fol. 281.	Confessionisten vrthail von der Väter reun.	fol. 277.
Caluinus vrthailt alle Antiquitet.	folio 277.	Confessionisten vermainte entschuldigung wegen Änderung der Augspurg gischen Confession.	fol. 280.
Catholisch Glauben kan nit auffhören/ noch vnder die banck geschoben wer den.	fol. 268.	Confessionisten vnainigkeit.	fol. 281.
Catholisch Kirck vnd Glaub hat nach der Bezzer fürgeben auffgehört.	folio 268.	Confessionisten wolten gern ihre vnainig keit beschriben.	fol. 282.
Catholisch Glaub allein der rechte Glaub.	fol. 276.	Confessionisten seind ihrer Lehr von an fang zweiffelich gewesen.	fol. 281.
Catholisch sein ein guter Nam.	fol. 228.	Confessionisten rühmen sich mit vnrecht der Apostolischen Lehr/ der Concilien vnd alten Väter.	fol. 282.
Catholisch Kircken ist allein die/ darinn Euangelium vnd Seligkeit zusue chen.	fol. 299.	Confessionisten weichen von ihrer Confession selbst ab/ vnd haben die nicht.	folio 287.
Catholischen wil man nicht gestatten/ was die Confessionisten thun.	folio 360.	Confessionisten bekennen anders/ vnd lehren vnd halten anders.	fol. 287.
Catholischer Religion bewehrung.	folio 416.	Confessionisten halten wenig von der Kirchen.	folio 288.
Christen sollen nit glauben was sie wö len sonder was ihnen befohlen.	folio 294.	Confessionisten warumb sie ad Concili um appelliren.	folio 288.
Christen sollen leiden vnd nit rebellum.	folio 294.	Confessionisten Glaub sehet in ihrem Bosff vnd Wiltüb.	fol. 289.
Communicatio cum cæteris Chri stianis.	fol. 273.	Confessionisten verwirrung woher.	folio 307.
Communitario cum Ecclesia ma iorum.	fol. 273.	Confessionisten haben weder Wort Gottes noch Sacramenta raim.	folio 311.
Confessionisten könden kein Successton beweisen.	fol. 268.	Confessionisten wie sie sich ihrer Väter eltern Fundation gemäss halten.	folio 314.
Confessionisten könden kein Vorfahren		Confessionisten wie sie die Geistlichen Güter zu milten sachen brauchen.	folio 321.

Confessionisten rühmen sich vnbillich langer Possession vnd Exerctij.	fol. 359.	wie es zuuerstehen vnd stat habe.	folio 412.
Confessionisten verlassen den gewissen al- ten/ vnd begeben sich in einem neuen Glauben.	folio 360.	Erste Succession.	fol. 265.
Confessionisten lassen den Catholischen nit gut sein/ was sie selbst thun.	folio 361.	Ferdinandi Caesaris Confessio Catho- lica.	fol. 249.
Confessionisten verhezen der Catholi- schen Vnderthonen zum Vngehors- sam.	fol. 361.	Durch die Finger sehen/ ist ein Stück der Tyranney.	fol. 411.
Confessionisten haben die Regel nicht wol studiert. Quod tibi non visiteri, alteri ne feceris.	fol. 361.	Flaccianer verheil von der Augspurgis- schen Confession.	fol. 284.
Confessionisten vnderlassen nichts was zur ver hinderung der Catholischen Religion dienlich ist.	fol. 361.	Flaccianer werden von Confessionisten vertrieben.	fol. 356.
Confessionisten wollen die Zwinglianer nit für schwachglaubig halte. f. 413.		Freysteller fürnehmste Grundtuest.	
Contributiones werden der Obrig- keit wegen der Religion vnbillich ver- weigert.	fol. 320.	In der Vorred des dritten Tractatus Georg. Spalatinus im 5. Tom. Ienenk des nachtrucks. Ibidem.	
Corpora doctrinae Luderanae. f. 284.		Freysteller fürnehmste Grundtuest.	
Declaratio antiquior constitutione contra ordinem & naturam. f. 301.		Freystellung dienet nichts zu freid vnd vertrewligkeit.	fol. 294.
Declaratio praeterea nunquam publi- cata. fol. 405.		Freysteller loben Apokalam.	fol. 295.
Decret ist dem Religionsfride gestrackt zuwider. fol. 399.		Freysteller Wyffer Gottloß.	fol. 295
Decreti mangel in formalibus, vnd das bey vil vrsachen/ warum es nichts gelten möge. fol. 403		Freystellung soll man nit bey Christen sonder bey Heyden suchen.	fol. 296
Taußel rühme sich auch der Schrifft folio 258.		Freysteller thun den Geistlichen Strän- den zuwil.	fol. 295
Discordia Lude. fol. 282.		Freysteller vnbilligkeit.	fol. 297.
Duratio & perpetuitas. fol. 271.		Freysteller suchen nit den Friden vnd Volfstandt des Reichs/ sonder ihrer Religion fortpflanzung.	fol. 296.
Es heist quod tibi non visiteri, alteri ne feceris. fol. 161.		Freysteller Ver trewligkeit gegen den Geistlichen.	fol. 248.
Ex duobus malis minus eligendum,		Freysteller vermessenheit.	fol. 299.
		Freysteller sorgen nit von hertzen für die Geistlichen.	fol. 300.
		Freysteller angegebne Lieb gegen der Kirchen vnd Geistligkeit.	fol. 301.
		Freysteller Wyffer gehet nit zur besserung oder bekehrung/ sonder verkehrung.	folio 302.
		Freysteller machen inen ab der Geisli- chen	SSes ii phen

Register

den Vorbehalt vnnötig ein Gewis-
 fen. fol. 302.
 Freysteller Gewissen ein blawer dunst.
 fol. 303.
 Freysteller haben grosse Vorthail inn Re-
 ligionfriden. fol. 308.
 Freysteller begern ganz Captios vnd ge-
 fährlich. fol. 307.
 Freystellern ist nit ernst/ das sie vmb der
 Fundation willen ein genügen wols-
 len thun. fol. 311.
 Freystellung ist den Geistlichen Funda-
 tionibus gestracks zuwider.
 fol. 301.
 Freysteller wollen deren beneficia ha-
 ben/ deren Glauben sie verdammen.
 folio 311.
 Freysteller stifften kein Kirchen oder
 Pfündt/ dann von genommen Kir-
 chen gütern. fol. 312.
 Freystellung ist ein gantzliche vertilgung
 des Geistlichen Stands. fol. 312.
 Freysteller extinguire die Stifft vnd Fur-
 stenthumb des Reichs. fol. 314.
 Freysteller sagen vnd erbiten sich an-
 ders/ vnd handeln anders. fol. 314.
 Freysteller stimmen den Reichs Rath vnd
 das ganz Reich. fol. 314.
 Freysteller sind gute Dialectici.
 folio 379.
 Freysteller Zigen Sinnigkeit. fol. 316.
 Freysteller wollen Kayser/ Churfürsten/
 Fürsten vnd Ständen/ ordnung
 vnd mag geben. fol. 316.
 Freysteller Dissens vnd Protestation,
 wider den Geistlichen Vorbehalt.
 folio 317.
 Freysteller Protestation mag dem ge-
 mainen Reichs beschluß nit schat-
 den. fol. 318.
 Freysteller Protestatio wider der Geist-
 lichen Vorbehalt/ gib zu zweifeln/
 wie sie es mit dem Geistlichen Stand
 mainen. fol. 319.
 Freysteller Cruz gegen der hohen Ob-
 rigkeit. fol. 320.
 Freysteller verwaigern Contributiones
 wider den Türcken. fol. 320.
 Freysteller kehren das vnderst zu oberst.
 fol. 320.
 Freysteller corquirn dar Religionfriden
 auff ire mainung. fol. 307.
 Freysteller Geceissen/ sind irrig/ vnd nit
 recht gegründet. fol. 335.
 Freysteller suchen mehr ihren dann der
 Kirchen nutz. fol. 335.
 Freysteller haben alle Iuramenta vnd
 Statuta geändert. fol. 336.
 Freystell/ fragen nichts nach des Papsts
 Excommunication. fol. 339.
 Freysteller supplicirn contra Aetoria.
 fol. 339.
 Freysteller implicirn allerley Religionen
 folio 341.
 Freystellung wann sie auch bewilligt
 würd/ ist doch vnrecht. fol. 309.
 Freystellung kan auctoritate & potesta-
 te Caesaris nicht gewilligt werden.
 folio 377.
 Freystellung vnd Religionfriden sind
 zwayerley. folio 327.
 Freystellung zu bewilligen/ ist kein lobt
 sonder ein ewige schand. fol. 148.
 Freysteller spielen mit dem Kayserlichen
 Gewalt. folio 347.
 Freysteller Argumenten in der vierden
 Sorten widerlegung. fol. 350.
 Freysteller vnrecht Praesupplicirn. f. 350.
 Freysteller wegen der Geistlichen Vndem-
 thum.

thonen vnchristliche raciones. folio 350
 Freysteller wöllen die Vnderthonen auch in Religionen sehen. fol. 350
 Freysteller vnderstehen den Religionen vnbilllich auff die Vnderthonen zu extendirn. fol. 352
 Freystellung der Geistlichen Vnderthonen / zeugt ein grosse Vngleichheit mit sich. fol. 358
 Freysteller wann sie das Alter vnd langwärrige Possession anstehen / reden sie ihre eigene schand. fol. 360
 Freysteller wöllen den Bischoffen nicht gestatten / daß sie sie selbst Schafflein reformirn. fol. 360
 Freysteller geben mehr vrsachen / misfirawen / als Catholische. fol. 361
 Freysteller vnd Secerische wöllen jederman lehren vnd reformirn. fol. 362
 Freysteller vnghehorsam. fol. 362
 Freysteller fänden nichts leiden. fol. 364
 Freysteller behörden sich vil gehorsams / ist aber nun der thar nichts. fol. 365
 Freysteller fänden sich mit den Jüden nicht ersündigen. fol. 371
 Freysteller Contradictio. fol. 384
 Freysteller werden abermals eines vngrund vberwisen. fol. 384
 Freysteller schämen sich mit den Kayser zu zeugen ihres Irthumbes zuführen. folio 384
 Freysteller ziehen K. Ferdinands Decret wider die Geistlichen mit vnsueg an. folio 405
 Freysteller exempla von den alten Kaysern / vnd wie es damit ein mahnung hab. fol. 408
 Freysteller ziehen Gamalietis rathschlag vnbillich an. fol. 414
 Freysteller vund Temporisanen gefabelte sind. fol. 417
 Freystellung soll vnd keiner zeitlichen gehäbe / oder auch wolfarth willen bewilligt werden. fol. 417
 Freysteller seind ein vrsach zeitlichen vund ewigs verderbens. fol. 419
 Freysteller behelfen sich vnchristlich deß Türcken. fol. 420
 Freysteller contributen nicht gern. folio 420
 Freysteller wöllen lieber Türckisch als Catholisch sein. fol. 429
 Freysteller Gottlosigkeit. fol. 421
 Freysteller griff vnd intent ist ärger dann man maint. fol. 423
 Freysteller bescheidenheit. fol. 424
 Freystellung soll man bey den Heyden vund nicht bey den Christen suchen. fol. 421
 Freysteller menge macht je sach nit gerecht. fol. 422
 Freystellung soll weder von wegen vile dem Keyser oder jres gewalts bewilligt werden. fol. 421
 Freysteller meng vnd gewalt / solle die Christen mit schrecken. fol. 422
 Freysteller geschicklichkeit vnd kunst sol nit mand verführen vnd ärgern. fol. 423
 Freystellung fähret die höchst vngleichheit ein. fol. 423
 Freystellung Kan vnd mag spaltung vund vnainigkeit nicht auffheben. fol. 423
 Freystellung ist das höchst Präiudicium der Catholischen Religion. folio 424
 Freystellung Kan ohne Mainard vund verdammniß durch die Geistlichen nicht bewilligt werden. folio 424
 Freystellung Kan ohne Labelation deß ganzen Geistlichen Stammens nicht bewilligt werden. folio 428

Register.

- Freystellung soll auch in grossen nöten nit bewilligt werden. fol. 407
 Freystellung ist ärger dann Arbeg / vñnd Land/vñnd Leuth verlieren. folio 412.
 Gemainte Freystellung ist ein Grundtuck aller asfurdierten. fol. 406
 Friden vñnd Amigkeit auß Freystellerey vñ: d temporisiren/hoffen ist vorgebens. fol. 407
 Fundationes semper praesupponunt habilitatem personae. fol. 334
 Der Fürsten Graffen vñnd Herrn im Reich werden vil beim Lutherthumb. fol. 342
 Gamalielis Rathschlag in Religionssachen ist Gottlos. fol. 406
 Gamalielischen Argumenten Abainung. fol. 406
 Geistlicher Freysteller grund widerlagig. fol. 294
 Geistliche haben in auffrichtung des Religionssridens wider ihr Ampt gehandelt. fol. 295
 Geistliche so abfallen/werden nit frömer. fol. 296
 Geistlichen Vorbehalt ist dem Religionssriden zuwider. fol. 296
 Geistlicher Stimmen vñd vota in rechten. fol. 288
 Geistlichen gebürt ihre verwanten vor absal zuuerwahren. fol. 299
 Geistlicher Vorbehalt versperret niemander den weg zur Seligkeit. folio 299
 Geistlicher Vorbehalt im Religionssriden ist nicht wider die Christlich Lieb. folio 300
 Geistlicher Vorbehalt ist den Sectischen nicht Iniurio. fol. 304
 Geistlicher Regel vñd Statuta seindt in Gottes wort fundirt. fol. 304
 Geistliche so vmb genies vñd pfanden willen die Wahrheit verschweigen / seind nicht ehren werth. fol. 309
 Geistlich Stand ist ein Schuld des Reichs. fol. 314
 Geistlicher Vorbehalt ist ein vnemer titritul des Religionssridens. folio 318
 Geistliche Freystellung / seint nit sigen nicht begert noch geuilligt werden. folio 321
 Geistliche Stiftungen gehören denen abteim zu/die sich dazso legitim vñd auflisten. fol. 333
 Geistliche/welche schwören vñd nicht zuhalten gedencken / seindt Glosier. folio 336
 Geistliche vbelhausen soll ihrer Regel vñnd Statuten billich nicht schaden. folio 336
 Geistlicher vbelhausen soll der Freystellerey nit patrocinium noch der Religionsschaden. fol. 338
 Geistliche sindigen mehr mit nachlässigkeit als die Strenge. fol. 308
 Geistliche so die Sectische Vnderthanen nicht gedulden / seind nit allein nicht zu scheiden/sonder auch zu loben. folio 358
 Geistliche haben im auffrichtung des Religionssridens vnrecht gethan. folio 373
 Geistliche so den Keyser lauten vñnd das Placeto singen/verdient des Kaisers dank. fol. 374
 Geistlicher vngluck vñd verreckung woher? fol. 377
 Geistliche werden vnbillich beschuldigt/das sie mit irem eyser ein vñsch den Reichs jetzigen vbelhandeln. fol. 386
 Geistlicher nachlässigkeit ist ein vñsch vñd les vbel. fol. 386
 Gewissen

Gewissen hat Gebott vnd verbot.	fol. 294	mit Sch.	fol. 341
Gewissen zumachen/ wann vnd wann sichs gebürt.	fol. 301	Grassen vnd Herrn Freystellung ist ein vertilgung des ganzen Geistlichen Weesens.	fol. 345
Gewissens bezwang soll ein vrsach seyn / alles vobels im Reich/ nach manung der Freysteller.	fol. 306	Grassen vnd Herren Begern ist wider den außströcklichen Text des Religionsthdens.	fol. 345
Glaub ist mit an Personen vnd Ort gebnnt den/ wie es zuuerstehen.	fol. 267	Gute Werck werden von den Confessiouten gelobt vnd geschätzt.	fol. 288
Glaub vnd Religion/ so von Menschen genennet wirdt/ ist verdächtigt.	fol. 278	Ienenles in actis colloquii Altenburgensis, vund darauß aufgangener beyricht.	fol. 284
Glaub ist anfangs frey/ hernacher aber mit.	fol. 292	Imparitas styli consueti arguit imbecillitatem huius decreti.	fol. 402
Glaub vnd Religion wie die frey seyn.	fol. 293	Juden warumb vnder den Christen etwa geduldet werden.	fol. 372
Glaub der Keuschheit ist gut/ vnd der Schrift gemäß.	fol. 335	Iuramenta der Geistlichen.	fol. 336
Einheitlichkeit im Glauben ist bey rechten Christen allzeit gewesen.	fol. 419	Kauffleuth verderben/ woher?	fol. 358
Gortsforcht ist ein Grundt aller Wolffart.	fol. 343	Kayser vnd Ständ haben nit macht ein neue Religion zuzulassen / oder zu aptrobiten.	fol. 292
Grassen vnd Herrn Freystellerrey ist auff aller vngereumbt.	fol. 223	Kayser kan es plenitudine potestatis die Freystellung nicht willigen/ noch den Religionsthden ändern.	fol. 347
Grassen vnd Herrn werden von Chur vñ Fürsten verbotten/ ihrer begertter Freystellung halb an.	fol. 329	Kayfers lob vund ehnm stehet in erhaltung der Catholischen Kirchen / vund nicht in schwedung derselben.	fol. 345
Grassen vnd Herren werden von Stiffren nit außgeschlossen/ sonder schliessen sich selbst auß.	fol. 333	Kayser Ferdinand nimbt der Geistlichen vorbehalt auff sein Gewissen.	fol. 303
Welche Grassen vnd Herrn massen sich der Stiffrenngen jeter Kltern vnbillich.	fol. 332	Kayser Ferdinands vnbilliche anzuehung.	fol. 353
Grassen vnd Herrn troen gegen den Geistlichen.	fol. 334	Kayser Ferdinands Secrets Titel vund Inscription.	fol. 389
Grassen vnd Herrn begern ein zwysache Freystellung.	fol. 340	Kayser Ferdinands Decret/ durch wen/ wie/ vnd warzu es außbracht.	fol. 390
Grassen vund H. E. R. R. 17 Freystellung confundirt alle Ordines.	fol. 340	Kayser Ferdinandi Decret kan weder in materia noch in forma bestehen.	fol. 394
Grassen vnd Herrn Freystellerrey ist weder billich noch Göttlich.	fol. 340	Kayser Ferdinandi Secrets mengeln in materialibus, vund dabey 15. vrsachen/ warumb es den Religionsthden nit der 4 voglt.	

Register.

rogten kan.	fol. 394	Kezerey vnd ärgeruß seind darumb nit	
Kayser Ferdinands Secret vngleichmäsi-		recht noch zugeviden / das sie kommen	
gkeit.	fol. 397	müssen.	fol. 424
In Kayser Ferdinandi leben nemo catho-		Kezerey vnd Spaltungen sollen niemand	
licorum nunquam hoc Decretum Sei-		abschrecken nach aimgkeit der Bischen	
uit.	fol. 400	zurachten.	fol. 425
Kein sach ist so vngereumbt / sie finde ein		Bischen aimgkeit sicher in der Succession	
Patronum.	fol. 329.	der Prelaten.	fol. 267
Kezer haben kein Haupt noch Succession.		Kirch kan kein gewalt vberwältigen	folo
fol. 264.		422	
Kezer können nichts dann schmähen vnd		Kunst / Weisheit vnd Geschicklichkeit gilt	
lüstern.	fol. 294	nit in Glaubenssachen.	fol. 423
Kezer wie sie die Schrift allegiren.	fol. 270	Luders hoffartige Namen vnd Titel.	
Kezerey werth nit lang.	fol. 271.	fol. 263	
Kezerey eigenschafft ist sonderung.	folio	Luder hat das Euangelium vnder der	
278		band funden.	fol. 268
Kezer nennen sich gemanglich von iren		Luders Lehr ein ärgerliche Lehr.	fol. 277
Aurhorn vnd Anfängern.	folio 278	Lutheri phras ist nit Catholisch.	fol. 266
Kezer namen seind fatal.	folio 278	Luder im Tractet / wie man der Väter	
Kezer gemeinschaft verbotten.	fol. 288	Schrift lesen soll.	folio 266
Kezer haben der Christen seldsachen him		Luders Catholische Bekantnuß.	folo
weg geworffen.	fol. 423	290	
Kezerey das höchst vbel vnd alles vbel		Luders verführische Lehr wider die D	
ein summa.	fol. 387	brigkeit.	fol. 19
Kezerey ein vrsach alles vbel.	fol. 343	Luders Euangelium wider säntemlich	
Kezer lassen sich mit keiner sagung / wie		ungehorsam.	fol. 20
scharpff sie auch ist / im saum halten.		Luth vom Papstthumb vom Teuffel ge	
fol. 348		stiff.	fol. 31
Kezer verribben den Frieden vnd nit die		Luth vom Papstthumb vom Teuffel ge	
Catholischen.	fol. 419	stiff / in sine.	fol. 31 vnd 32
Kezer warumb die verhengt werden.	fol	Ludersich Prediganten soll man nach der	
lio 422		lehr Luder nit leyden.	fol. 263
Kezer kan nit thun noch stillstehen.	fol	Ludersich Prediganten ist niemand zu	
lio 364		glauben schuldig.	fol. 266
Kezer vil Secreten namen in der Schrifft.		Ludersiche vordammen ihre Vordem.	
388		fol. 274	
Kezer wer der sey.	fol. 369	Ludersiche wie sie die Väter annemen.	
Kezerey straff in Wellichen Rechten.	fol.	275	
387		Ludersich sein ist bey den Seiten einzum.	
Kezerey / ob sie wol nit lang wehren / vnd		fol. 277	
selbst vergen / soll man ihn doch nicht		Ludersicher Trunck.	fol. 277
plaz geb. u.	fol. 419	Ludersich vngatingkeit.	fol. 281
			400

Lutherisch werden nicht leichtlich Catho-
 lisch. fol. 208. wann sie ihren fleiß nit thun. fol. 411.
 Lutherisch sein hat viel vorthail inn der
 Welt. fol. 208. Obrigkeit soll darumb die straff nicht
 vnderlassen/ daß es nit allezeit hilfft.
 Lutherische Lehren alles vmb/ was ihr
 Vorelteren angeordnet haben. folio 411.
 folio 312. Obrigkeit soll vmb keiner noth oder ans
 fechtung willen jchts wider Gott
 handeln. fol. 418.
 Lutherische seind ärger/ als die Papisten.
 folio 312. Ordinirung der Priester gezeugnuß.
 fol. 265.
 Lutherthumbs glückseligkeit/ vnnnd was
 es dem Römischen Reich genüget. folio 295.
 folio 420. Origo Augustanæ Confessionis.
 folio 262.
 Meß der Secten. fol. 289. Oesterreichische Religion. fol. 385.
 Mißstrawen im Reich/ durch wem es
 verursacht. fol. 362. Papista haissen/ ist nicht böß noch ver-
 achtlich. fol. 278.
 Neue Lehr annehmen ist gefährlich.
 fol. 277. Papista ist kein Sectischer Nam. f. 280.
 Neue Lehr vnd Religion verderbt Land
 vnnnd Leuth. fol. 407. Perpetuitas & duratio. fol. 259.
 Neue Propheten seind wider die
 Schrifft. fol. 264. Pfaffen so abfallen/ werden bey den Sei-
 cten nit frommer. fol. 210.
 Newen Propheten soll vnd kan man nit
 glauben. fol. 264. Philippi beschaid. fol. 264.
 Neue Religion richt sich nach den Für-
 sten. fol. 360. Philippi vrbail von den Väteren.
 Newen Lutherischen Euangelij frucht.
 fol. 387. fol. 275.
 Obrigkeit kan mit guten Gewissen die
 Beser vngestraffet nit lassen. fol. 367. Philipp böhheit in änderung der Aug-
 spurgischen Confession. fol. 200.
 Obrigkeiten seind Sectische Vndertho-
 nen zu gedulden nicht schuldig. fol. 380. Philippi Melanthon: verschlagenheit.
 fol. 387. fol. 281.
 Obrigkeit soll den Besereren nit plag
 geben/ auch in grossen nöthen. fol. 408. Praeudicium postudicium hat nit
 statt. fol. 306.
 Obrigkeiten einsehen inn Religionsache
 ist nimmer vergeblich. fol. 410. Predigcanten seind anders nichts als
 Aufführer vnd Neumacher wider
 die Obrigkeit. fol. 398.
 Obrigkeiten wann sie inn nöthen tempo-
 ristin. fol. 410. Der verführischen Predigcanten pro-
 cessus.
 Obrigkeit ist bey Gott nit entschuldigt/
 TTTT schlug

Register

- schluß non reuelat. fol. 318.
 Was Prophetisch vnd Apostolisch sey. fol. 258.
 Reichs Abschied lassen sich durch erlicher Proceffiones nicht schwächen. folio 318.
 Reichs abschied was gestalt vnd wie fern sie die Vnderthonen angehen. folio 351.
 Reichs abschied extension, wann die statt hab. fol. 357.
 Reichs beschluß im einem Rath allein gelten nichts. folio 307.
 Reichs beschluß auffzurichten ordnung vnd form. fol. 307.
 Reichs beschluß künden ohne bewilligung der Ständ nit geändert werden. fol. 334.
 Reichs hülffen vnd Contribution werden durch niemandt fleißiger als die Catholischen erlegt. fol. 420.
 Reich mehr als die Kirch lieben/ ist Gott loß. fol. 421.
 Relationes in ReichsRäthen. fol. 307.
 Religionfrieden ist auff der Geistlichen seiten im viel weg beschärllich. folio 308.
 Religionfried approbirt die Augspurgische Confession nit. fol. 291.
 Religionfried soll ein gleichmäßigkeit in sich halten. fol. 323.
 Religionfriedens bestertigung vnd viel feltige ernewerung.
 Daß der Religionfrieden nicht den Vnderthonen/ sonder allein den Reichs Stenden auffgericht sey/ ausführlich beweißhumb. fol. 353.
 Religionfriede ist nicht den Vnderthonen gemacht. folio 345.
 Religionfrieden soll gleichheit zwischen bayderseits ReligionsVerwandten halten. fol. 399.
 Religionfrieden benimpt den Stenden ihre Iurisdiction vber die Vnderthonen nit. fol. 376.
 Religionfrieden fälschliche aufflegung vnd derselben widerlegung im Artikel/ der Vnderthonen außzugt belangend. fol. 377.
 Religionfriedens rechter Verstand wegen außzugt der Vnderthonen. fol. 382.
 Religion vnd Glaubenssachen/ soll man nicht auff ein Eventum stellen. folio 416.
 Religionsachen sollen nicht durch Neutralisten sonder Standthaffte Leuth tractirt werden. fol. 298.
 ReligionSpaltung/ lassen sich nit durch Privat vertragrichten. fol. 306.
 ReligionSpaltung ist ein vrsach alles vbel in Teutschlanden. fol. 387.
 ReligionSpaltung kompt von Confessionisten her. fol. 387.
 ReligionSpaltung vererbt Land vnd Leuth. fol. 419.
 Römisch Kayser sollen die Röm. Kirch beschützen. fol. 348.
 Römischen Reichs vbelstandt woher. fol. 386.
 Sachsen seind von ihrer Voreleeren glauben abgefallen. fol. 274.
 Sectische diener künden ihren Catholischen Heern von hertzen nicht new noch hold sein. fol. 364.
 Sectische künden nit ruhen. fol. 303.
 Sectischer Predigcanten Lehr/ mag man nit gutem Gewissen verhindern. fol. 303.
 Sectarij seind nit für schwachglaubig zuhalten. fol. 32.
 Schif

- Schismaticus quis? fol. 312.
 Schrift rühmen vnd anziehen/ macht kein Propheten. fol. 370.
 Schrift anziehen ist nicht genug/ wo es nicht in angenommenem Verstande geschicht. fol. 269.
 Schrift so von der Catholischen Bischöfen nicht angenommen ist/ beweist nichts. fol. 269.
 Schrift anziehen ist sonderlich der Kezer behelff. fol. 269.
 Schrifft vbel verstanden macht Kezer. folio 269.
 Statuta der Stifft sind nit gescharpff/ sonder vil mehr gelindert. fol. 336.
 Statuta der Stifft vnd Kirchen sind nit newlich erfunden. fol. 333.
 Statuta sind der Geistlichen Artikelbrief. fol. 334.
 Stifft vnd Blöster sind alle von den Catholischen fundirt. fol. 311.
 Stifft vnd Blöster sind nicht auff Grafen vnd Herrn principaliter gestiftet. folio 331.
 Stifft vnd Blöster sind nicht auff die Augspurgisch Confession fundirt. folio 337.
 Stifft sind alle auff die Catholische Religion fundirt. fol. 311.
 Stifft der Kirchen haben mehr auffserhaltung der Kirchen/ als ihrer geschlechter gesehen. fol. 337.
 Der Stifft Erben wann sie ihrer Eltern stiftungen einziehen/ begehen ein Sacilegium. fol. 333.
 Stifftungen müssen statuta haben folio 334.
 Stimmen mächtigaltig im Rath. fol. 298.
 Straff der Seceten in Geistlichen Rechten. fol. 366.
 Straff ist ein stück der Lieb. fol. 411.
 Straff vnd einsehen soll man darumb nicht vnderlassen/ daß es nit allezeit hilfft. fol. 411.
 Straff vnd bescheidenheit/ soll bey einander sein. fol. 430.
 Successio Episcoporum ist ein gewis zeitlichen der rechten Lehr. fol. 264.
 Successio ist zwayerley. fol. 264.
 Successio in Cathedra oder im Ampt. fol. 265.
 Successio der Geistlichen ist kein Weltlich ding. fol. 267.
 Schwachglaubigen wer die sein vnd wie die zgedulden. fol. 421.
 Temporificatio etlicher alter Kayser was es damit für ein meinung had. fol. 408.
 Temporisten zuuer meidung eines Argeren wie es statt habe. fol. 412.
 Temporisten inn nothfällen/ wie es erlaubet. fol. 410.
 Transsubstantiatio wird inn der Augspurgische Confession bekent. fol. 289.
 Trennung ist das höchst vbel inn der Christenheit. fol. 420.
 Türck ist ein Freysteller. fol. 420.
 Türck ist nach des Luders Lehr besser als Christliche Fürsten. fol. 424.
 Uncatholisch quid? fol. 259.
 Verderben der hohen heuser in Teutschlandt woher es kompt. fol. 342.
 Von außzug der Vnderthonen fol. 365.
 Vnderthonen außzug/ sieh nit bey ihrer willkür. fol. 378.
 Vnderthonen die allein freyheit ihres Gewissens begern/ sine exercitio, ob sie dabey zulassen. fol. 362.
 Vnderthonen haben sich des Religionsfriedens gegen ihren Obrigkeiten nit zubeheiffen. fol. 352.

Register

Unäinigkeit ist ein war oder kennzeichen der Kezerey.	fol. 285.	Wer die warheit verschweige umb zeit- lich Gut vnnnd Ehr willen/ ist nicht ren werth.	fol. 310.
Ungehorsame werden billich gestrafft.	fol. 305.	Welsfreunde/ Gottes feind.	fol. 374.
Unleichheit zwischen Confessionisten vnd Catholischen.	fol. 360	Weltliche Obrigkeit kan in Glaubenssa- chen nit verhalten.	fol. 292.
Unkraut soll man außgetten/ ohne schas- den des guren Saamens.	fol. 413.	Zwinglianer vnnnd Caluimanc verhalten von der Augspurgischen Confession.	fol. 285.
Ursachen des vbelstands im Teutsch- landt.	fol. 344.	Zwo Religion inn einem Stiff künden nit bestehen.	fol. 338.

— 17 —

